



CH-3003 Bern, EKK

E-Mail

lmr@bvl.admin.ch

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: voj
Sachbearbeiter/in: teb
Bern, 7. Juni 2022

Anpassungen Lebensmittelrecht – Erleichterungen bei Kennzeichnungsvorgaben aufgrund von Versorgungsengpässen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK) dankt Ihnen, dass Sie die unter dieser Rubrik aufgeführten Anpassungen des Lebensmittelrechts zur Stellungnahme unterbreitet haben. Nach einer eingehenden Analyse reicht die EKK vorliegende Stellungnahme ein:


Die EKK begrüsst grundsätzlich die Absicht des Bundesrates, aufgrund der absehbaren Versorgungsengpässe im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine Erleichterungen für eine schnelle Anpassung der Kennzeichnung von Lebensmitteln mit den Zutaten Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl einzuführen. Dies, wenngleich aus Sicht des Konsumentenschutzes festzuhalten ist, dass die Rechte der Konsumentinnen und Konsumenten damit für einen befristeten Zeitraum vermindert werden und beispielsweise der Täuschungsschutz nicht vollumfänglich gewährleistet ist. Auch in künftigen derartigen Situationen soll daher sichergestellt werden, dass der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten weitgehend gewährleistet bleibt und dass derartige Ausnahmesituationen restriktiv gehandhabt werden.

Ein Teil der EKK hält es aus Rechtsetzungsperspektive und staatspolitischer Sicht für bedenklich, dass eine derart umfassende Delegationsnorm in einer Bundesratsverordnung im Schnellverfahren zu verankern. Dazu muss eine ernsthafte Diskussion in einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren möglich sein und geführt werden.

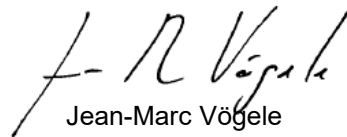
Wenn das EDI durch diese Delegationsnorm in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) die grundsätzliche Kompetenz erhält, in solchen Situationen eine Departementsverordnung zu erlassen, werden damit auch wirtschaftlich bedingte Begehrlichkeiten geweckt. In diesem Sinne ist die Formulierung der Voraussetzung («unvorhergesehene, durch äussere Faktoren bedingte Situation»), wie sie in der LGV verankert werden soll, nicht genügend klar und nicht genügend einschränkend formuliert. Zudem ist unklar, was «durch äussere Faktoren bedingt» heissen soll. Darunter fallen vielerlei Ereignisse, welche künftig für die Begründung von Abweichungen und letztlich für eine Aufweichung des Schutzes der Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschung herangezogen werden können. Die Voraussetzungen für derart einschneidende Anpassungen der Kennzeichnungsvorschriften, die eine Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten nicht in jedem Fall ausschliessen, müssen deshalb enger gefasst werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. Pascal Pichonnaz
Präsident



Jean-Marc Vögele
Sekretariat